



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 02.07.2018

Laufende Nr.: 16/18

Bekanntgabe der

Hochschulprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Betriebssicherheitsmanagement

vom 02.07.2018

Hochschulprüfungsordnung

für den Masterstudiengang **Betriebssicherheitsmanagement**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 02.07.2018

**Hochschulprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement
an der Technischen Hochschule Georg Agricola
für Rohstoff, Energie und Umwelt zu Bochum,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –
vom 02.07.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S.806), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Studienordnung, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Hochschulgrad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Entfällt
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen; Zusatzmodule
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Prüfungen
- § 16 Klausur- und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Teilnahmenachweise
- § 19 Entfällt
- § 20 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 21 Inhalt der Masterarbeit
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Entfällt
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Inkrafttreten

Anlage Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich, Studienordnung, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement des Wissenschaftsbereiches Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der THGA.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird durch eine Studienordnung und eine Zulassungsordnung ergänzt. Die Studienordnung regelt die Inhalte und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis. Die Zulassungsordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement (BSM) an der THGA.
- (3) Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen und an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Hochschulgrad

- (1) Der Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement führt ein mit dem Bachelor-Grad bzw. ein mit dem Diplom-Grad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein vergleichbares Studium als weiterbildender Studiengang in sich selbständig weiter.
- (2) Das Ziel des Studiums ist der Erwerb von interdisziplinären erweiterten Fach- und Methodenkenntnissen durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie sowohl zur wissenschaftlichen Arbeit und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, als auch zur selbständigen Anwendung sicherheitlicher und ingenieurmäßiger Methoden bei der Erarbeitung von praxisgerechten Problemlösungen unter Einschluss verantwortlichen Handelns befähigt werden. Außerdem sollen für die Berufstätigkeit das Verständnis für soziale Zusammenhänge weiterentwickelt sowie erforderliche Kenntnisse für die erweiterten Aufgaben im Berufsleben vermittelt werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Berufsfeld des Betriebssicherheitsmanagements notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden sowie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Ethik und Nachhaltigkeit finden hierbei Berücksichtigung.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.
- (5) Mit dem Hochschulgrad Master of Science wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterabschluss ist entsprechend § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zum Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement kann - vorbehaltlich der Regelung gem. Abs. 3 - eingeschrieben werden, wer folgende Voraussetzungen nachweisen kann (vgl. Bild 1):
- a) Einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlangten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mit dem Bachelor-Grad bzw. Diplom-Grad abgeschlossenen Studium

von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit. Dieser Hochschulabschluss ist entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008 in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit 240 Leistungspunkten zu bewerten.

- b) Eine in Bezug zu dem angestrebten Studium einschlägige qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Dauer nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums. Diese kann in Erfahrungen aus dem betrieblichen Beauftragtenwesen, der Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft oder einer maßgeblichen Mitarbeit in (betrieblichen) Vorgängen, die den Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gesundheitsschutz oder das Qualitätsmanagement beinhalten, bestehen.
- c) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch eine gemäß Zulassungsordnung gebildete Zulassungskommission. Das Verfahren regelt ebenfalls die Zulassungsordnung. Die Eignung zum Studium ist im Zweifelsfall in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen.

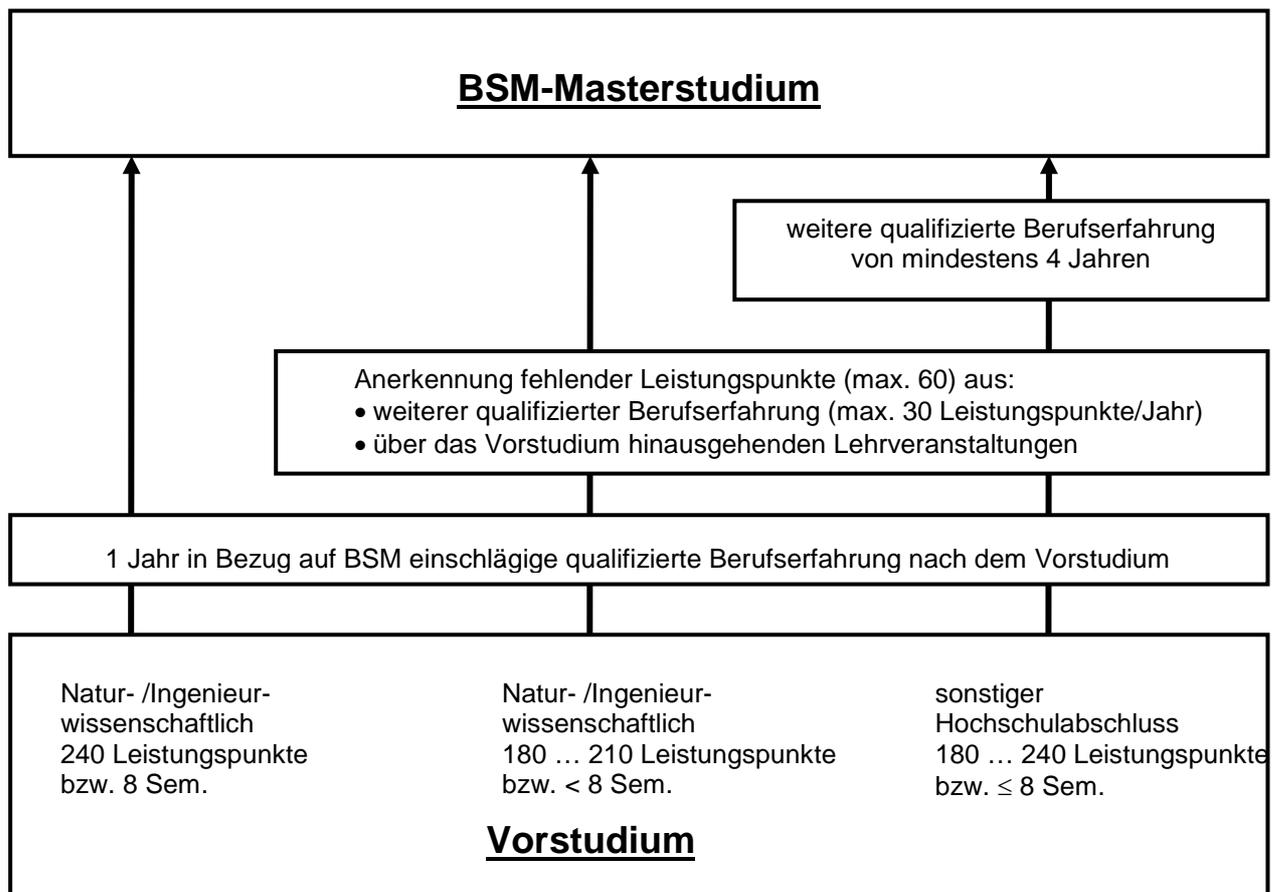


Bild 1: Zulassungsvoraussetzungen

(2) Wurde abweichend von Abs. 1a der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einem Studium in weniger als 8 Semestern Regelstudienzeit erlangt, so ist zusätzlich zu Abs. 1b die zu 240 Leistungspunkten fehlende Punktezahl durch eine qualifizierte Berufspraxis oder die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen an einer Hochschule nachzuweisen.

Die Berufspraxis soll eine qualifizierte Tätigkeit nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums nachweisen. Maximal können dafür 60 Leistungspunkte anerkannt werden, wenn sie mindestens über 2 Jahre erfolgte.

Die Anerkennung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen kann erfolgen, wenn diese die eigene oder die durch das Masterstudium zu vermittelnde Qualifikation fachbezogen ergänzen.

Die Anrechnung von Leistungspunkten aus der Berufspraxis oder geeigneten Lehrveranstaltungen obliegt der Zulassungskommission der Hochschule, die gemäß dem in der Zulassungsordnung beschriebenen Verfahren vorgeht.

(3) Absolventinnen und Absolventen nichtingenieur- oder nichtnaturwissenschaftlicher Studiengänge von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes kann die nach § 3 Abs. 1c gebildete Zulassungskommission die Zulassung versagen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement nicht gegeben sind und die Studienziele gem. § 2 Abs. 2 voraussichtlich nicht erreicht werden können. Von dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Studiengangteilnahme ist im Regelfalle aber auszugehen, wenn - zusätzlich zu Abs. 1b bzw. Abs.2 - eine qualifizierte Berufspraxis von mindestens 4 Jahren Dauer nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums nachgewiesen wird. Satz 1 und 2 gelten auch für Hochschulstudienabschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die mindestens den Abschlüssen nach Abs. 1a gleichwertig sind und eine Abschlussarbeit enthalten. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt.

(4) Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und eines Auswahlverfahrens, wenn die Zahl der Bewerber die vorhandenen Studienplätze übersteigt, regelt die Zulassungsordnung.

(5) Bei Studienaufnahme sind Kenntnisse in englischer Sprache vorzuweisen, die in der Regel durch eine mindestens ausreichende Note im Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife gegeben sind oder über eine gleichwertige Sprachausbildung nachgewiesen werden können, vergleichbar mit Level D im angelsächsischen Raum.

(6) Nicht eingeschrieben wird, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Hochschulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

§ 4 Studienberatung

Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Wissenschaftsbereiches. Sie erfolgt durch die/den von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten beauftragte/n Studienfachberaterin oder Studienfachberater des Wissenschaftsbereiches und unterstützt die Studierenden – unter Wahrung der Grundsätze der Freiheit des Studiums – in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

§ 5 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit und Masterarbeit beträgt eineinhalb Jahre, d.h. 3 Semester und wird jeweils zum Beginn des Sommersemesters in berufsbegleitender aufgenommen.

(2) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend durchführen. Die THGA stellt zur Förderung des Studienerfolgs sicher, dass möglichst in keiner Lehrveranstaltung Kenntnisse über Lehrinhalte vorausgesetzt werden, die erst später im Studium vermittelt werden.

(3) Das Studium umfasst Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) –gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS). Davon für die Masterarbeit mit Kolloquium den Umfang von 20 Leistungspunkten. Die Module mit den Teilmodulen und Leistungspunkten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(4) Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der THGA frei gewählt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet; die Verantwortung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten gemäß § 27 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, davon

- a. sechs Mitglieder~~n~~ der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern,
- b. drei Angehörigen~~n~~ der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- c. drei Studierenden~~n~~.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. Nähere Einzelheiten zur Wahl, Aufgabenzuweisung sowie zu Verfahren und Beschlussfassungen im Prüfungsausschuss werden in einer im Benehmen mit dem Senat erlassenen Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studienverlaufsplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden.

(2) Die Prüfenden sollen in dem zu prüfenden Fach selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Abs. 2 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen

Mittel der Einzelbewertungen. § 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Monate vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung auf einer hochschulöffentlichen Plattform ist ausreichend. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diejenigen Lehrenden, die ein Modul bzw. dessen Teilmodule gemäß Vorlesungsplan für einen bestimmten Teilnehmerkreis aktuell lehren oder gelehrt haben, zugleich Prüfende sind. Sie sind bei Klausurarbeiten für die Aufgabenstellungen bzw. bei mündlichen Prüfungen für deren Abhaltung zuständig. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob zusätzlich weitere Prüfer bestellt werden müssen. Nach der Bekanntgabe der jeweils Prüfenden ist ein kurzfristiger Wechsel von Prüfenden nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(5) Die Prüflinge können Vorschläge zur Betreuung der Masterarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Masterarbeit regelt §§ 21 ff.

(6) Den Prüfenden und Beisitzenden ist diese Prüfungsordnung bekannt zu geben. Sie unterliegen der Verschwiegenheit.

(7) Ein Beisitzender führt bei mündlichen Prüfungen das schriftliche Protokoll. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Hochschulprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Beisitzende muss im Prüfungsstoff hinreichend sachkundig sein.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der THGA gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Anerkennung führt zu einer Einstufung in das Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen LP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang erwerbenden LP ergibt.

(5) Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Regelfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden. Die Entscheidung über die Anerkennung soll innerhalb von spätestens 2 Monaten ab dem vollständigen Erhalt aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.

(8) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen (§ 63 Abs. 2 Satz 3 HG) auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilmodul- und Modulprüfungen) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht bestanden (n.b.) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wenn eine Prüfung bestanden wurde, werden dem Prüfling die der Prüfung zugeordneten Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 erst dann vergeben, wenn alle Teilmodulprüfungen des Moduls bestanden sind.

(3) Ist ein Modul in mehrere Teilmodule gegliedert, kann die Prüfung in entsprechende Teilmodulprüfungen aufgegliedert werden, wobei zum Bestehen der Prüfung jede Teilmodulprüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein muss. Die Modulnote ergibt sich aus dem nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der Teilmodulprüfungen.

(4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Bei der Bildung von Noten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“,
- über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“,
- über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“,
- über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“,
- über 4,0 die Note „nicht bestanden“.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Beurteilung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden grundsätzlich nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modul- oder Teilmodulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(2) Die Masterarbeit kann bei „nicht bestandener“ Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden in diese Frist nicht eingerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruches hat grundsätzlich die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung der Prüfungsform Klausurarbeit kann im Regelfall nicht wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden zweimal einen Versuch zur Notenverbesserung einer Prüfung gewähren. Eine genehmigte Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die bessere Note gilt.

§ 11 Entfällt

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Falle des Rücktritts hat der Prüfling ferner noch während der Prüfung eine entsprechende mündliche Anzeige gegenüber der bzw. dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden vorzunehmen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit eines Prüflings ist von diesem ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe als triftig an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Hat der Prüfling die Prüfung beendet und die geforderte Ausarbeitung abgegeben, so ist die Prüfung nach dem erzielten Ergebnis zu bewerten; ein Rücktritt von einer abgelegten Prüfung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes trägt die Hochschule.

(4) Unternimmt es ein Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, ist der Sachverhalt durch den bzw. die Prüfenden(n) oder Aufsichtsführenden festzustellen und aktenkundig zu machen. Der oder die Prüfer entscheiden je nach Schwere der Täuschung bzw. des Täuschungsversuchs, ob eine weitergehende Sanktion unterbleibt oder die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet wird und die Täuschung bzw. der Täuschungsversuch im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten ist und ob die Störung im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(7) Wer vorsätzlich gegen eine der Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 6 sind dem Prüfling durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen; Zusatzmodule

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Soll die Prüfung in englischer Sprache erfolgen, so legt der Prüfungsausschuss dieses gleichzeitig mit Bekanntgabe der Prüfungsdauer, -form und des Prüfungstermins gemäß der Frist in Absatz 4 fest.

(4) Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Arbeit gemäß § 16 mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 17 von 20 bis 60 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Im Benehmen mit der oder dem Prüfenden wird dabei darauf geachtet, dass über den gesamten Studiengang gesehen alle durch die Hochschulprüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsformen Anwendung finden.

(5) Für Teilmodulprüfungen gelten vorstehende Regelungen analog. Je nach Inhalt eines Teilmoduls kann zur Bewertung eine schriftliche Ausarbeitung herangezogen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss legt nach Anhörung der für die Modulprüfung bestellten Prüfenden die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen fest; dabei dürfen für die Modulprüfung insgesamt die in Abs. 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.

(7) In Teilmodulprüfungen, die sich auf seminaristische Veranstaltungen oder Praktika beziehen, kann die Teilprüfung ganz oder teilweise im Wege fortlaufender Bewertungen während des Semesters erfolgen. Ansonsten gelten die Regelungen wie für schriftliche Ausarbeitungen nach § 16 Abs. 5.

(8) Für die in § 13 Abs. 7 genannten Veranstaltungen gelten nicht die Fristen gemäß § 13 Abs. 4.

(9) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung aus dem Lehrangebot der THGA unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prü-

fungen wird auf schriftlichen Antrag des Prüflings nicht in das Masterzeugnis aufgenommen. Die Ergebnisse gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. § 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen ist von Studierenden innerhalb der Anmeldefrist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Antrag wird in der Regel über das elektronische Anmeldeverfahren gestellt.

(2) Innerhalb der Anmeldefrist kann der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von den Studierenden selbst storniert werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht möglich. § 12 bleibt unberührt.

(3) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement der THGA eingeschrieben ist. Für die Zulassung zu den Prüfungen sind die gemäß Modulbeschreibungen geforderten Teilnahmenachweise (Prüfungsvorleistungen) zu erbringen (vgl. Anlage 1).

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling nicht dem Prüfungsamt unverzüglich anzeigt, dass seine Prüfungsanmeldung nicht bestätigt wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung versagt werden, wenn ein Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfungstermin in jedem Semester angesetzt und mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Ein Prüfling muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzuleisten, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise vom Prüfling fordern. Der vom Prüfungsausschuss genehmigte Benachteiligungsausgleich ist umgehend nach der Anmeldung zur Prüfung den Prüfern anzuzeigen.

§ 16

Klausur- und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche oder softwaregestützte Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) In den Klausur- und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen Studierende in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Lösung einer Aufgabe, die der Prüfende dem Studierenden im Verlauf des Semesters stellt. Der Studierende erhält in der Regel vier Wochen Zeit zur Bearbeitung der Aufgabe. Er erarbeitet in dieser Zeit eine schriftliche Lösung und legt diese vor, gegebenenfalls ergänzt um eine Kurzpräsentation von ca. 15 Minuten Dauer vor den Mitstudierenden des betreffenden Faches. Die schriftliche Ausarbeitung kann Prüfungsvorleistung für die Modul- oder Teilmodulprüfung eines Faches sein.

(5) Legt der Prüfungsausschuss als Prüfungsleistung eine schriftliche Ausarbeitung fest, ist diese von der oder dem Prüfenden im laufenden Semester zu bewerten. Des Weiteren gelten die Regelungen der Bewertungen für Modul- und Teilmodulprüfungen analog. Bei Nichtbestehen kann die Ausarbeitung zweimal wiederholt werden.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht bestanden“ nach der letzten Wiederholung einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für höchstens drei Prüfungen in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf schriftlichen Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (n.b.) als Ergebnis einer Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 5 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 (bei Versäumnis, Rücktritt und Täuschung) keine Anwendung.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Für mündliche Prüfungen gelten die Regelungen für Klausuren (§ 16) entsprechend.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note ist Einvernehmen der Prüfer zu erzielen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern

der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 18 Teilnahmenachweise

(1) Lehrveranstaltungen wie Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit offensichtlich unabdingbar ist, werden mit einem Teilnahmenachweis (TN) abgeschlossen. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahmenachweise sind in der Regel Prüfungsvorleistungen (PVL).

(2) Teilnahmenachweise werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme nach Durchführung und Dokumentation der Aufgaben ausgestellt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen ist die zulässige Fehlzeit am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis zu 30% der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese bekannt. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen.

(3) Zur Dokumentierung von erbrachten Teilleistungen können Testate vergeben werden.

(4) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel erbrachte Prüfungsvorleistungen.

(5) Für die Erbringung von Teilnahmenachweisen findet bei einer ständigen Behinderung der oder des Studierenden die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Entfällt

§ 20 Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst

- a) das Lehrangebot der drei planmäßigen Fachsemester in berufsbegleitender Form.
- b) die Masterarbeit, die innerhalb des Fachstudiums angefertigt wird.

(2) Die Module des Studiums mit ihren Teilnahmenachweisen als Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 21 Inhalt der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass ein Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der THGA durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Prüfling hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf schriftlichen Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und jeder Prüfling für sich die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der THGA eingeschrieben ist und
- b) mindestens 4 Modulprüfungen von Modulen 1-5 bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

In dem Antrag sollen zwei Prüfende für die Masterarbeit (§ 23 Abs. 6) vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) ein Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23

Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser dem Prüfling das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens 6 Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit

muss zu dem Antrag gehört werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Masterarbeit ist gemäß Vorschlag der/des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, die sowohl in den Anhang der Masterarbeit integriert werden muss als auch in Datei- und gesonderter Papierform bei dem Betreuer der Masterarbeit abzugeben ist. Näheres können die Hinweise zur "Anfertigung von Abstracts zur Abschlussarbeit" regeln.

Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Prüflinge schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu betreuen und zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter muss mindestens ein Prüfender eine Professorin oder ein Professor der THGA sein oder seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Studiengang BSM als Lehrbeauftragter tätig sein. Im Übrigen gelten die in § 65 HG festgelegten Voraussetzungen.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden grundsätzlich sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 17 Leistungspunkte erworben.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, es ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wessen Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Ver-

suche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 17 Abs. 5 widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen bzw. Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 8 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 17).

(4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Hochschulprüfungsordnung vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind. Insgesamt werden somit 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die THGA ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Übersicht über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß § 9 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Noten von Zusatzmodulen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS grading table) nach den Vorgaben des ECTS Users' Guide in der jeweils gültigen Fassung beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Prozent in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs herangezogen, die innerhalb von 36 Monaten vor dem jeweiligen Stichtag vergeben wurden. Wird die Mindestgruppengröße von 25 Absolventinnen bzw. Absolventen innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht erstellt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Module die ECTS-Note auf schriftlichen Antrag ausgewiesen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die ECTS-Note wird erstmalig ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(5) Ist die Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 1 bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und

die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings werden auch die Zusatzmodule gemäß § 13 Abs. 9 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Diese Noten gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel der THGA versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Science“ mit Angabe des Studienganges beurkundet. Die Masterurkunde wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der THGA versehen. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Ausstellung einer Urkunde in englischer Sprache.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird auf schriftlichen Antrag ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Von Studierenden ist dem Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben, inwieweit im Studium besondere Leistungen bzw. Tätigkeiten erbracht wurden, z.B. Mitwirkung in akademischen Gremien und Gremien der studentischen Selbstverwaltung, Praktika im Ausland, Auslandssemester, etc.

§ 27 Entfällt

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfer zu stellen. Die Einsichtnahme findet in den Räumlichkeiten der THGA statt; die Prüfenden bestimmen den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Der Prüfling hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.
- (6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 30 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend ab dem 01.03.2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium hiernach beginnen.
- (2) Sie ersetzt die Hochschulprüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebssicherheitsmanagement vom 27.09.2011 in der Fassung vom 04.12.2017 zum 01.09.2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 26.06.2018.

Bochum, 02.07.2018

Prof. Dr. Kretschmann
Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola

Anlage: Prüfungsplan
zur Hochschulprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement

Modulname	LP	PL	Se TZ
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil I	8	MP 1, (TN)	1
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil II	7	MP 2, (TN)	2
Umweltschutz Teil I	3	MP 3	1
Umweltschutz Teil II	3	MP 4	2
Qualitätsmanagement	4		
Qualitätsmanagement Teil I	2	TMP 5.1	1
Qualitätsmanagement Teil II	2	TMP 5.2	2
Integrierte Betriebssicherheit Teil I, Datenschutz	8	MP 6 (TN)	1
Integrierte Betriebssicherheit Teil II	7	MP 7	2
Abschlussprüfung	20	MP 8	3
Masterarbeit	17	-	3
Kolloquium	3	-	3

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnehmernachweis